



1. Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Cölbe vom 05.06.1990

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 444 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 22.03.2005 folgende 1. Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Gemeinde Cölbe vom 05.06.1990 beschlossen:

- " 1. § 4 wird um folgenden Absatz 4 erweitert:
 - (4) Die Leinenpflicht besteht nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
2. In § 7 (2) wird jeweils die Bezeichnung „DM“ durch „€“ ersetzt.
3. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

35091 Cölbe, den 24.03.2005

DER GEMEINDEVORSTAND

Volker Carle
Bürgermeister

